

Aliud autem est, si aqua benedicta ex fonte hausta in majorem aquae non benedictae quantitatem effundatur, quia enim in hoc casu major pars non est benedicta, omnis aqua suam perdit benedictionem.“ (Sacrae Liturgiae Praxis. Edit. V. Tom. III. part. 5. n. 55.)

III. (Eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken.) Ein begüterter Bauer in Westphalen hatte, weil er kinderlos war, einen nahen Anverwandten B. zum Universalerben eingesetzt. Er war dann krank geworden, war mit allen heil. Sterbefassamenten versehen und sah seinem nahen Tode entgegen. Weil er seinem Erben reiche Güter hinterließ, so äußerte er dem Pfarrer, der ihn in seiner Krankheit besuchte, er wolle ihm für einen kirchlichen Zweck 1000 Thaler schenken. Darauf übergab er dem Pfarrer ein Sparkassebuch mit dem Auftrag, mittelst desselben die bezeichnete Summe bei der Sparkasse zu erheben. Da Gefahr im Verzug war, machte sich der Pfarrer noch an demselben Tag nach dem Orte auf, wo die Sparkasse sich befand und erhielt durch die zuvorkommende Güte des Rendanten derselben die ganze Summe unverzüglich baar ausbezahlt. Er begab sich sofort damit zu dem Schenker, den er noch am Leben traf und ließ sich in Gegenwart von Zeugen das baare Geld schenken. Froh, der Kirche einen nicht geringen Vortheil erworben zu haben, kehrte er spät Abends nach Hause zurück. Aber seine Freude sollte von keiner langen Dauer sein. Der Bauer starb am folgenden Tage. Einige Zeit nachher erscheint dessen Universalerbe beim Pfarrer und fragt anscheinend harmlos, welches Geschäft er noch so spät am Abende vor dem Tode des N. in dessen Hause gehabt hätte. Der Pfarrer, nichts Böses ahnend, erzählt ihm, daß sein Verwandter noch zu einem guten Zwecke ihm eine Summe Geldes geschenkt hätte. „Damit bin ich nicht zufrieden“, antwortete jener, „ich verlange das Geld zurück.“

Auf die Erwiederung: „Ich gebe Ihnen das Geld nicht heraus“, drohte jener mit Klage. Bald darauf erhielt der Pfarrer von einem Rechtsanwalt die Aufforderung, dem B. das Geld zurückzugeben, widrigenfalls er dazu gerichtlich würde gezwungen werden. Erstaunt über eine solche Zumuthung und im Bewußtsein seiner gerechten Sache, begibt sich der Pfarrer zu jenem Rechtsanwalt und fragt ihn, auf welchen Grund hin B. die Zurückzahlung des geschenkten Geldes verlange. Dieser gibt artige und ausweichende Antwort. Von seinen Freunden, denen er diese Angelegenheit mitgetheilt hatte, aufmerksam gemacht, wendet er

sich an den sehr gewissenhaften, echt kirchlich gesinnten Rechtsanwalt J. und bittet ihn um Rath, was zu thun. Dieser erklärt ihm, nach preussischen Gesetzen könne eine Schenkung inter vivos 6 Monate nach dem Tode des Schenkers von den Erben beanständet und außer Kraft gesetzt werden, wenn dieselbe nicht gerichtlich oder notariell gemacht sei. Er rathe ihm also, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, das Geld zurückzuzahlen, wozu sich der Pfarrer schließlich schweren Herzens verstand.

Frage 1: Konnte der Universalerbe B. mit Recht das Geld zurückfordern? Nach dem weltlichen Gesetze allerdings, nach kirchlichem Gesetze durchaus nicht. Es läßt sich die Weisheit der weltlichen Gesetzgebung in diesem Punkte gewiß nicht verkennen. Sie will jede ungehörige Ueberredung oder Beeinflussung des Erblassers zum Schaden der rechtmäßigen Erben und jegliche unüberlegte oder nicht mit voller Freiheit und Klarheit vorgenommene Bestimmung über das Vermögen wirkungslos machen. Eine solche Vorsicht ist aber weniger geboten, sobald es sich um Förderung kirchlicher Zwecke handelt. Hier werden solche widerwärtige Dinge, wie sie in weltlichen Dingen leicht vorkommen, selten sein. Daher hat die Kirche verordnet, daß letztwillige Verfügungen, wenn sie auch der gesetzlichen Formen entbehren, und um so mehr wirklich gemachte Schenkungen, sobald es sich um *causae piae* handelt, kirchlich gültig und im Gewissen bindend sein sollen. Denn in kirchlichen Dingen ist jeder Gläubige der Jurisdiction der Kirche unterworfen. Und zwar ist zur Gültigkeit nur erforderlich, daß der Wille des Testators auf eine bestimmte Weise, sei es vor zwei Zeugen, oder durch Worte, oder durch Schrift, oder durch Zeichen zum Ausdruck gekommen und bekannt geworden ist. Vgl. Liguori, theol. mor. lib. 3, n. 922. Scavini, theol. mor. II. n. 343. Gury, comp. I. n. 818. casus conse. I. n. 859. Der bezeichnete Erbe durfte also das geschenkte Geld nicht zurückfordern, und ist, da er es in Besitz genommen hat, verpflichtet, es zurückzuerstatten.

Frage 2: Weil B. sich auf gesetzlichem Wege in den Besitz des anfangs verschenkten Gutes gesetzt hat, so fühlt er sich — sehen wir diesen Fall — im Gewissen nicht beschwert und wird des ganzen Vorfalles in der Beichte mit keiner Silbe erwähnen. Der Priester, bei dem er seine Beichte ablegt, weiß um die ganze Angelegenheit, weiß aber auch, daß B., der sehr am Gelde hängt, sich von seiner Pflicht, das an sich genommene Geld zurückzustellen, schwerlich überzeugen und noch schwerer zur Rück-

zahlung bewegen lassen werde. Muß er ihn trotzdem auf diese Pflicht aufmerksam machen? Nein, er soll ihn in bona fide lassen. Denn zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln muß man das geringere wählen. Eine materielle Sünde ist aber ein geringeres Uebel als eine formelle und zu dieser würde die erteilte Belehrung Veranlassung geben; sie würde also mehr schaden als nützen und könnte dem Pönitenten die Ursache seines ewigen Verderbens sein. Vgl. Liguori lib. 6. n. 614.

Frage 3: B. aber, Anfangs glücklich, in den Besitz des ihm entzogenen Gutes gekommen zu sein, fühlt sich später nicht mehr ganz ruhig im Besitze desselben. Er begibt sich daher zu einem Priester in der benachbarten Gemeinde, der glücklicher Weise mit dem ganzen Sachverhalte bekannt geworden ist, und entdeckt ihm seine Unruhe und Furcht. Die Entscheidung, was dieser Priester zu thun habe, ist leicht gegeben. Er erkläre ihm, einerlei, ob er seiner Mahnung folgen werde oder nicht, mit aller Entschiedenheit, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, das also erworbene Geld mit den Zinsen, die es getragen hat, an den Pfarrer nach der Absicht des Schenkers zurückzugeben, und daß er nicht eher die hl. Sakramente würdig empfangen könne, bevor er dieses gethan, oder wenigstens den unbedingten Voratz gefaßt habe, es möglichst bald zu thun.

Breden in Westphalen.

Anton Tappehorn, Pfarrer.

IV. (Ueber passive Assistenz.) Es kommen zwei Seelsorger zusammen, von welchen der eine dem andern klagt, daß er kürzlich den traurigen Fall habe erleben müssen, daß ein katholischer Bursche seiner Pfarre zu ihm gekommen sei um einen Taufschein, den er zu benöthigen erklärte zur Verehelichung mit einer protestantischen Frauensperson, deren Eltern er aber habe versprechen müssen, daß er mit ihrer Tochter durchaus nicht zum katholischen Pfarrer gehe, sondern zur Einsegnung ihrer Ehe durch den protestantischen Pfarrer in das betreffende Bethaus gehe. Da sagt der andere Seelsorger, etwas ähnliches ist mir auch vor Kurzem begegnet, daß eine katholische Person, die schon längere Zeit ein Verhältniß unterhalten hat, von dem schon zwei protestantisch getaufte Kinder Zeugniß geben, mit dem Ersuchen zu ihm gekommen ist, ihre Ehe zu verkündigen, was ich ihr kurzweg abgeschlagen habe, weil sie erklärte, daß der protestantische Bräutigam darauf bestehe, daß alle Kinder, die etwa Frucht ihrer Ehe werden könnten, protestantisch getauft und erzogen werden müßten.